

## KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Tapezierer, Dekorateure und Sattler Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

### Artikel 1 - Geltungsbereich

- a) **Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.  
b) **Fachlich:** Für alle Betriebe der Berufsgruppen Tapezierer, Dekorateure, Bettwarenerzeuger, Bettwarenreiniger, Segelmacher, Zelterzeuger und Sonnenschutzanlagenhersteller deren Inhaber Mitglied der Bundesinnung der Tapezierer, Dekorateure und Sattler im Sinne der Fachorganisationsordnung, BGBl. II Nr. 365/1999 in der jeweils geltenden Fassung sind.  
c) **Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge.

### Artikel 2 - Löhne

1. Die ab **1. Mai 2008** bzw. ab **1. Mai 2009** geltenden **kollektivvertraglichen Mindestlöhne** und **Lehrlingsentschädigungssätze** werden gemäß Ziffer 2 - Lohnordnung - neu festgesetzt.

#### 2. Lohnordnung

	Österreich ohne Tirol	
	ab 1.5.2008	ab 1.5.2009
	Euro	Euro
I. Spezialfacharbeiter .....	9,70	10,02
II. Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre .....	8,79	9,08
III. Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre .....	8,05	8,32
IV. Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre ..	7,78	8,04
V. Hilfsarbeiter .....	7,76	8,02

  

	Tirol	
	ab 1.5.2008	ab 1.5.2009
	Euro	Euro
I. Spezialfacharbeiter .....	9,86	10,10
II. Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre .....	8,85	9,08
III. Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre .....	8,14	8,32
IV. Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre ..	7,81	8,04
V. Hilfsarbeiter .....	7,79	8,02

## Lehrlingsentschädigung für Österreich pro Monat:

	ab 1.5.2008	ab 1.5.2009
	Euro	Euro
1. Lehrjahr .....	424,29	438,50
2. Lehrjahr .....	582,05	601,55
3. Lehrjahr .....	690,85	713,99

### Artikel 3 – Änderung des Rahmenkollektivvertrages

In § 17 Abschnitt B wird folgender Absatz 3a neu eingefügt:

„3a. Lehrlinge erhalten ab 1. Mai 2009 für den ersten Antritt zur Führerscheinprüfung der Klasse B bezahlte Freizeit für die erforderliche Zeit; maximal einen Arbeitstag.“

### Artikel 4 - Begünstigungsklausel

Bestehende, für Arbeitnehmer günstigere Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt (§ 22 Ziffer 2 des Rahmenkollektivvertrages).

### Artikel 5 - Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag tritt am **1. Mai 2008 in Kraft** und gilt hinsichtlich der Lohnsätze bis zum **30. April 2010**.

Nach dem 31. Jänner 2010 sind Verhandlungen wegen der Erneuerung des lohnrechtlichen Teiles des Vertrages aufzunehmen, sofern die Paritätische Kommission ihre Zustimmung erteilt.

Wien, am 4. März 2008

### Bundesinnung der Tapezierer, Dekorateure und Sattler

Helmut Pertl  
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer  
Bundesinnungsgeschäftsführer

### Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau-Holz

Johann Holper  
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner  
Bundessekretär